

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Maja Lasić (SPD)

vom 11. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juni 2021)

zum Thema:

Umgang mit Extremismus bei angehenden PädagogInnen

und **Antwort** vom 25. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Jun. 2021)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Dr. Maja Lasić (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27959

vom 11. Juni 2021

über Umgang mit Extremismus bei angehenden PädagogInnen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt

1. Welche Voraussetzungen müssen Bewerber*innen allgemein erfüllen, um für ein Studium der Sozialpädagogik zugelassen zu werden? Was versteht der Senat insbesondere unter der "persönlichen Eignung" nach § 7 Abs. 1 SozPädVO?

Zu 1.:

Die allgemeinen Voraussetzungen sind in § 5 der Verordnung über die Studiengänge und Prüfungen an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin (SozPädVO) vom 13. Juni 2016 in aktueller Fassung festgelegt.

§ 5 Zulassung zum Vollzeitstudium:

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Vollzeitstudium erfüllt, wer

1. über die persönliche und gesundheitliche Eignung gemäß § 7 Absatz 1 und 2 verfügt,

2.a) die Fachhochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife in einem Bildungsgang mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik erworben hat oder

b) die Fachhochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife in einem anderen Bildungsgang oder die allgemeine Hochschulreife erworben hat und eine für das Fachschulstudium förderliche Tätigkeit von mindestens acht Wochen nachweisen kann oder

c) den mittleren Schulabschluss erworben hat und über eine berufliche Vorbildung verfügt,

(...)

(2) Berufliche Vorbildungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c sind entweder

1. der erfolgreiche Abschluss

a) einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung,

b) einer mindestens zweijährigen nichteinschlägigen Berufsausbildung mit Kammerprüfung oder

c) einer mindestens dreijährigen nichteinschlägigen Berufsausbildung oder

2. eine Berufstätigkeit im Umfang von mindestens der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit

a) in einem einschlägigen Arbeitsfeld und einer Dauer von mindestens drei Jahren oder

b) in einem nichteinschlägigen Arbeitsfeld und einer Dauer von mindestens vier Jahren.

(3) Für die Fachschulausbildung förderlich oder einschlägig sind Berufsausbildungen, Tätigkeiten oder Berufstätigkeiten in sozialpädagogischen, sozialpflegerischen oder familienpflegerischen Arbeitsfeldern. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(...)

Für die Zulassung zum Teilzeitstudium ist zusätzlich erforderlich, dass eine einschlägige berufliche Tätigkeit in sozialpädagogischen, sozialpflegerischen oder familienpflegerischen Arbeitsfeldern mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit ausgeübt wird und das Einverständnis des Arbeitgebers zur Aufnahme des berufsbegleitenden Studiums vorliegt.

Die persönliche Eignung für die Aufnahme in den Studiengang setzt nach § 7 Abs. 1 SozpädVO voraus, dass keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes (SozBAG) die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt. Die persönliche Eignung ist danach zu verneinen, wenn sich die Bewerberin oder der Bewerber schwerer Verfehlungen schuldig gemacht hat, aus denen sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs der Erzieherin oder des Erziehers ergibt. Der Begriff der Zuverlässigkeit ist § 35 Gewerbeordnung (GewO) entlehnt. Die Prüfung der Zuverlässigkeit ist dabei jedoch keineswegs eine allgemeine Prüfung des Charakters der Person, sondern orientiert sich an den konkreten Anforderungen, die an die Person in Ausübung des jeweiligen Berufs gestellt werden. Unzuverlässigkeit mit der Folge der fehlenden persönlichen Eignung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu den in § 25 Abs. 1 und 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) genannten Personen gehört. Zur Feststellung der persönlichen Eignung ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen.

2. Inwiefern betrachtet der Senat ein Bekenntnis zu der Freiheitlich-demokratischen-Grundordnung und eine grundsätzliche Übereinstimmung mit denen im späteren Einsatzfeld festgelegten Bildungs- und Erziehungszielen (Bspw. § 1 SchulG) als zwingendes Kriterium für die Feststellung der persönlichen Eignung?

Zu 2.:

Die persönliche Eignung fehlt, wenn sich die Bewerberin oder der Bewerber schwerer Verfehlungen schuldig gemacht hat, aus denen sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt. Ob eine schwere Verfehlung in diesem Sinne vorliegt, muss im konkreten Einzelfall sorgfältig geprüft werden. Das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und eine grundsätzliche Übereinstimmung mit denen im späteren Einsatzfeld festgelegten Bildungs- und Erziehungszielen sind im

Rahmen der Feststellung der persönlichen Eignung zu berücksichtigen. Beispielsweise würde eine Verurteilung wegen Volksverhetzung nach § 130 Strafgesetzbuch (StGB) der Annahme der persönlichen Eignung entgegenstehen.

3. Inwiefern konkretisieren die im Rahmenlehrplan (Vgl. Rahmenlehrplan für staatliche Fachschulen für Sozialpädagogik (2016), Kap. 1.8 „Kompetenzdimension professionelle Haltung“, S. 17) aufgeführten Anforderungen die persönliche Eignung im Sinne des § 7 Abs. 1 SozPädVO?

Zu 3.:

Im § 7 SozPädVO werden Zulassungskriterien zum Studium genauer definiert und Folgewirkungen beschrieben, die sich ergeben, wenn diese Kriterien nicht mehr vorliegen.

Der Rahmenlehrplan für Fachschulen für Sozialpädagogik ist die Grundlage des Unterrichts in der Weiterbildung.

Der Bildungsgang macht sich zur Aufgabe bzw. zum Ziel, Erzieherinnen und Erzieher zu entwickeln, denen eine professionelle, weltoffene und tolerante Haltung innewohnt.

Dementsprechend setzt kompetentes sozialpädagogisches Handeln in den Arbeitsfeldern stets neben Fachkompetenzen ausgeprägte personale Kompetenzen (Sozialkompetenz, Selbständigkeit) voraus.

Die Erzieherpersönlichkeiten sind u.a. der Welt, sich selbst und Mitmenschen gegenüber offen, neugierig, aufmerksam und tolerant. Sie akzeptieren Vielfalt und Komplexität gesellschaftlicher Lebenslagen in einer demokratischen Gesellschaft.

Sie respektieren und beachten Diversität und Komplexität in sozialen Kontexten und bejahen diese als Quelle von Lernerfahrungen und als Möglichkeit der Initiierung und Mitgestaltung von Bildungsprozessen.

Sie handeln präventiv gegenüber den Tendenzen der Exklusion und verstehen Vielfalt, Individualität und Verschiedenheit aller Menschen als Bereicherung und Normalität.

Dazu haben die Absolventinnen und Absolventen des Bildungsgangs die Bereitschaft zur Überprüfung eigener Werte, Normen und Stereotype auf der Grundlage einer stetigen Reflexion und Auseinandersetzung mit den eigenen kulturellen und religiösen Prägungen.

Sie reflektieren die biographischen Anteile des eigenen Handelns und ziehen entsprechende Schlussfolgerungen für die Entwicklung ihrer beruflichen Identität.

Letztlich sind sie in der Lage, ein pädagogisches Ethos zu entwickeln, prozessorientiert zu reflektieren und Erkenntnisse argumentativ zu vertreten.

Diese Facetten der professionellen Haltung als Erzieherin und Erzieher werden im Studium bearbeitet und geformt und sind nicht als Eingangsvoraussetzung für das Studium zu sehen.

4. Inwiefern widersprechen rechtspopulistische, rassistische, homophobe, sexistische und antisemitische Aussagen; Haltungen und Handlungen den Vorgaben

a. den Anforderungen an die persönliche Eignung (Frage 2),

b. den Zielen des Rahmenlehrplans (Frage 3)?

Zu 4.:

a. siehe Antwort Frage 2.

b. Die aufgeführten Aussagen, Haltungen und Handlungen widersprechen grundsätzlich der professionellen erzieherischen Haltung und dem pädagogischen Ethos. Die Studierenden unterliegen während der Ausbildung einem Sozialisationsprozess, an dessen Ende kompetente und reflektierte Persönlichkeiten stehen sollen. Bewegen sich diese aufgeführten Aussagen, Haltungen und Handlungen während der Weiterbildung im Spannungsfeld zwischen einem Straftatbestand und Verhaltensweisen, die im pädagogischen Kontext aufgearbeitet und überwunden werden können, so gehört die unterrichtliche Auseinandersetzung mit den eigenen Einstellungen zum Entwicklungsprozess, den die Studierenden durchlaufen sollen, um zu einer gereiften professionellen Haltung mit einem nach Rahmenplan definierten erzieherischen Ethos zu finden.

5. Ist nach Ansicht des Senats die persönliche Eignung für ein Studium der Sozialpädagogik an einer staatlichen Fachschule zu widerrufen (§7 Abs. 4 SozpädVO), wenn eine studierende Person wiederholt solche Aussagen und Haltungen im Unterricht gegenüber Mitstudierenden und Lehrkräften und/oder in der Praxiseinrichtung äußert (bitte Rechtsauffassung ausführlich darlegen)?

Zu 5.:

Nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SozpädVO ist die Zulassung zum Studium zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die der persönlichen Eignung entgegenstehen. Persönliche Ungeeignetheit liegt vor, wenn sich die Bewerberin oder der Bewerber schwerer Verfehlungen schuldig gemacht hat, aus denen sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt. Ob eine schwere Verfehlung in diesem Sinne vorliegt, ist im konkreten Einzelfall sorgfältig zu prüfen.

Unabhängig von einem Widerruf der Zulassung zum Studium stehen den öffentlichen Schulen bei Fehlverhalten in der Schule die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §§ 62, 63 Schulgesetz (SchulG) zur Verfügung. Auf Schulen in freier Trägerschaft sind §§ 62, 63 SchulG nicht anwendbar. Hier kommt es darauf an, wie der Schulvertrag, der privatrechtlicher Natur ist, konkret ausgestaltet ist.

Bei Fehlverhalten in den Praxiseinrichtungen gilt zudem Folgendes:

Die Praxisstellen können die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des Vollzeitstudiums ohne Einhaltung einer Frist durch Erklärung gegenüber der oder dem Studierenden verweigern, wenn verhaltensbedingte Gründe das Erreichen des Ausbildungszieles oder den Betriebsablauf ernsthaft gefährden. Vor einer Entscheidung ist die Fachschule zu hören. Das Nichtbestehen einer Praxisphase führt nach § 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SozpädVO zur Nichtzulassung zur Abschlussprüfung. Stellt sich im Verlauf des Studiums heraus, dass die oder der Studierende die in § 30 Abs. 2 Satz 2 SozpädVO genannten Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung nicht mehr erfüllen kann, muss sie oder er gemäß § 11 Abs. 1 SozpädVO das Semester wiederholen oder den Studiengang verlassen. Eine solche Wiederholungsmöglichkeit besteht jedoch nur ein Mal.

Im Teilzeitstudium ist vom Arbeitgeber das Ergreifen arbeitsrechtlicher Maßnahmen prüfen. Im Falle einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist

die Zulassung zum Studium nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SozpädVO zu widerrufen, wenn die oder der Studierende nicht innerhalb von vier Wochen erneut die geforderte berufliche Tätigkeit ausübt.

6. Wie häufig wurde eine Zulassung zum Studium der Sozialpädagogik an einer staatlichen Fachschule aufgrund von Eignungsmängeln (Frage 5) in den letzten 10 Jahren widerrufen?

Zu 6.:

In vier der fünf staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik sind mit Stand 21. Juni 2021 keine der o.g. Maßnahmen bekannt bzw. werden nicht extra erhoben.

Es gibt keine separate statistische Ausweisung der Ausschulungsgründe.

In einer Schule im Schuljahr 2018/2019 gab es einen Vorfall mit rassistischem Hintergrund. Nach Rücksprache mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie konnte gemäß § 63 Abs. 2 SchulG eine Versetzung in eine andere Klasse erzielt werden. Eine weitergehende Ordnungsmaßnahme oder ein Widerruf der Zulassung war aus Sicht der operativen Schulaufsicht in diesem Falle nicht vertretbar.

7. Welche Tatsachen im Hinblick auf die persönliche Eignung der Studierenden können nach der Ansicht und den Erfahrungen des Senats den Entzug der Zulassung zum Studium (erfolgreich) begründen?

Zu 7.:

Das Beschäftigungs- und Ausbildungsverbot des § 25 Abs. 1 JArbSchG, begründet die unwiderlegbare Vermutung, dass die betreffende Person die persönliche Eignung nicht besitzt. Nach § 25 Abs. 1 JArbSchG dürfen Personen Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 JArbSchG nicht beaufsichtigen, nicht anweisen, nicht ausbilden und nicht mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt werden, wenn sie

- wegen eines Verbrechens zu mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe,
- wegen einer vorsätzlichen, zum Nachteil von ihnen als Arbeitgeber oder Ausbilder anvertrauten Kindern oder Jugendlichen begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten,
- wegen einer Straftat nach §§ 109h, 171, 174 bis 184i, 184k, 225, 232 bis 233a StGB,
- wegen einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz oder mindestens zweimal wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz oder dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

rechtskräftig verurteilt wurden. Erfasst sind auch Personen, gegen die wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 bis 4 JArbSchG wenigstens dreimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist.

Auch das Beschäftigungsverbot des § 72a Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB VIII – begründet die unwiderlegbare Vermutung der persönlichen Ungeeignetheit. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen danach für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden ist.

8. Welche weiteren Maßnahmen neben der Einforderung des erweiterten Führungszeugnisses können Fachschulen für Sozialpädagogik ergreifen, wenn Tatsachen und Einstellungen ersichtlich werden, aus denen hervorgeht, dass eine studierende Person möglicherweise die Eignung für den Erzieher*innen-Beruf fehlt? Wie sollten die Fachschulen für Sozialpädagogik in einem solchen Fall nach Ansicht der Senatsverwaltung verfahren?

Zu 8.:

Wenn durch eine strafrechtliche Verurteilung ersichtlich wird, dass Zweifel an der persönlichen Eignung bestehen, kann sich eine Fachschule für Sozialpädagogik an den für die staatliche Anerkennung als Erzieher bzw. Erzieherin zuständigen Bereich der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wenden und um eine Überprüfung der Erteilung der staatlichen Anerkennung nach Berufsabschluss unter den gegebenen Bedingungen bitten. In diesem Rahmen bestünde dann die Möglichkeit, Strafakten und einen Auszug aus dem Bundeszentralregister anzufordern und die betroffene Person im schriftlichen Verfahren anzuhören.

Öffentliche Schulen können bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Ergreifung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §§ 62, 63 SchulG prüfen.

Weitere Maßnahmen können sein:

Beratung in Schule durch Lehrkräfte (Bildungs- und Erziehungsauftrag § 1 SchulG), Beratung in der Praxis durch Anleiter*in, Beurteilung durch Praktikumsstelle i. S. der professionellen Eignung, kollegiale Unterrichtshospitationen, Intervisionsmethode und/oder kollegiale Fallberatung im praxisbegleitenden Unterricht, Kontaktaufnahme und Abstimmung mit der Schulaufsicht und dem Sibuz (Meldung eines Gewaltvorfalls), Kontaktaufnahme und Beratung durch Polizei und das Erstellen einer Anzeige sowie die Durchführung einer Veranstaltung zum Thema Mobbing in der betreffenden Klasse, Gefährderansprache, Beratungen durch die Klassenleitungen, Abteilungs- und Schulleitung sowie durch die Beratungslehrkräfte und die Schul-Sozialarbeiterin, Kontaktaufnahme zu externen Trägern zur Sensibilisierung und Schulung der Studierenden (z.B. Queerformat etc.), erzieherisches Gespräch, Klassenrat, Unterricht zu bestimmten Inhalten des Rahmenlehrplans (LF 6 Verfassungsrechte, LF 3 Diversität, Praxis begleitender Unterricht), Multiprofessionell ausgerichtete Beratungsteams, SIBUZ als Kooperationspartner, Qualifizierung und Begleitung der Lernenden und Lehrenden zur Implementierung der Instrumente „Klassenrat“ und „Konfliktlotsen“, Beauftragung einer Kollegin als LGTBQ-Beauftragte, Fortbildungen von Kolleg*innen zum Thema „Gewaltfreie Kommunikation“, Weiterleitung relevanter Angebote der Fortbildung für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen Berlins, Einbeziehung externer Expertinnen und Experten (Polizei, Zeitzeugen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von sozialpädagogischen Einrichtungen in freier Trägerschaft).

Auf die Schulen in freier Trägerschaft finden gemäß § 95 Absatz 4 Satz 1 SchulG die §§ 1 und 3 SchulG Anwendung. Die Schulleitungen der Fachschulen für

Sozialpädagogik in freier Trägerschaft entscheiden über die Aufnahme der Studierenden gemäß §§ 5, 6 SozPädVO nach eigenem Ermessen. Der Entzug der Zulassung zum Studium an Fachschulen für Sozialpädagogik in freier Trägerschaft kann bei schweren Verstößen gegen die Haus- und Schulordnung erfolgen. In der Regel behält sich die Schule in freier Trägerschaft im Schulvertrag das Recht auf Kündigung des Schulverhältnisses vor.

In den meisten Schulverträgen werden beispielhaft schwere Verstöße aufgeführt.

9. Welche Angebote hält der Senat vor, um bei solcherart Zweifeln an der persönlichen Eignung eine fachlich und juristisch qualifizierte Entscheidung über die weitere Zulassung zum Studium treffen zu können (Orientierungshilfen, Leitlinien, Beratungsmöglichkeit etc.)?

Zu 9.:

Individuelle Beratung durch die Schulaufsicht (Schulleitung, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Studierende), Beratung durch SIBUZ, ProSchul, Schulsozialarbeit, psychologische Gutachten durch Sozialpsychiatrischen Dienst, Fortbildungen, Antidiskriminierungsstelle, Anti-Mobbing-Beauftragte.

Berlin, den 25. Juni 2021

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie